

Dr. Katharina Maucher

*Henry-Budgestraße 59
60320 Frankfurt am Main
Tel.: 069 56003947*

Mail: katharina.maucher@onlinet.de

Troisdorf/Siegburg

Runder Tisch Häusliche Gewalt

Vortrag 19. August 2008

Thema: Fachstelle "KuK" und Kinderschutz:

Sehr geehrte Fachkräfte, Liebe Frauen, Liebe Männer!

Dank für die Einladung!

Sie kommt von einem Runden Tisch gilt einer eckigen Kinderschützerin

Zuerst ein Wort zum Thema Frauen und Kinder:

Früher war der Tisch extrem eckig, an dem Frauenschützerinnen und KinderschützerInnen saßen. Heute ist zwar der Tisch runder, aber die, die daran sitzen, sind immer noch reichlich eckig und sperrig. In den Ergebnissen – und nur darauf kommt es wirklich an - sind sie jedoch äußerst effektiv, was kein Widerspruch zu Sperrigkeit ist. Von Zeit zu Zeit hatte und habe ich das Vergnügen Teil dieser Diskurse zu sein. Das mit dem Vergnügen meine ich ganz ernst, denn ich liebe sperrige Gesprächspartnerinnen über die Maßen, gehöre ich schließlich auch nicht zu den alleranschmiegsamsten. Mit dieser Charakterisierung ist im Grunde das wirklich wichtige über mich auch schon gesagt.

Vielleicht eines noch: Ich bin Diplom-Psychologin und Erziehungswissenschaftlerin und wurde promoviert zum Thema Menschen *Stärken*. Tätig bin ich im Frankfurter Jugend- und Sozialamt in der Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen "KuK". Von dort aus leite ich seit 12 Jahren die AG-Kinderschutz – eine AG nach § 78 SGB VIII – in der auch z.B. der Verein Frauen helfen Frauen seit langem Mitglied ist, worüber wir sehr froh sind.

Froh bin ich ebenfalls über die Fortschritte der letzten Jahre in bezug auf das Thema Häusliche Gewalt. Wir verfügen in Hessen seit April 2003 über einen Empfehlungskatalog "Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt"¹. Darüber hinaus ist der hessische Aktionsplan seit November 2004 in Kraft.

¹ Hessisches Sozialministerium – Landespräventionsrat: Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt – Empfehlungskatalog der UAG „Gewalt gegen Kinder. Wiesbaden 2003

Ein Überblick zum Vortrag

Dieser soll das Zuhören erleichtern.

- Es geht um Kinder, darum kommen sie und ihre Rechte als Erste dran. In einem kleinen Exkurs soll die Frage „Kinderrechte in die Verfassung?“ beleuchtet werden.
- Den Kriterien des Kindeswohls wenden wir uns sodann zu, um dann ein kurzes Wort zu Einstellungen und Haltungen gegenüber Kindern zu sagen.
- Die Fachstelle „KuK“ soll danach umfassend dargestellt werden.
- Sie hat nach dem 1.10.2005 eine zusätzliche Bedeutung im Frankfurter Kinderschutz erfahren, und zwar durch die Einführung des § 8a SGBVIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Darum werden wir uns auch diesem Paragraphen hier zuwenden.
- Nach einem Blick in Verfahrensstandards als Gegenmodell zur Gewaltdynamik generell und - falls gewünscht – speziell der Frankfurter Praxis, wenden wir uns dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ zu.
- In diesem Kontext werde ich – zugegeben mit einigen Hemmungen (Sie sind hier mehr Expertinnen als ich) – meine Sicht zum Thema Erleben häuslicher Gewalt präsentieren.
- Her scheint mir – kurz vor Schluss – ein Blick auf das Helferinnensystem und Elternpflichten sinnvoll.

So ist meine Vorstellung zum Vortrag. Was meinen Sie, habe ich relevante Punkte vergessen? Ich bin während des Vortrages jeder Zeit zu unterbrechen, und bitte Sie, diese Möglichkeit alternativ zum Abtauchen oder Abschalten wegen Überlastung der ZuhörerInnentoleranz eifrig zu nutzen.

Kinder und ihre Rechte ¹

Bedeutet mehr Recht für Kinder auch mehr Kinderschutz?

Kinder haben Rechte und müssen diese haben. Darüber herrscht – jedenfalls theoretisch - allgemein Konsens. Wie weit diese Rechte gehen sollen, ist jedoch umstritten. Herbert Grönemeyer hat dafür eine einfache Antwort parat: "Kinder an die Macht – die Welt gehört in Kinderhände!"

Doch während sich diese Forderung für einige nach einer zukunftssträchtigen Vision anhört, klingt sie für andere schlicht nach einem Alptraum. Und nur die Wenigsten werden ihr Bild vom Kind mit einem solchen Recht auf Macht verbinden. Es wird gesagt, dass die Rechte, die eine Gesellschaft ihren Kindern einräumt, immer viel mit den jeweils zeitgemäßen Kindheitsbildern zu tun hatten. Ich möchte hinzufügen, dass der Umgang mit den vorhandenen Rechten der Kinder vor allem Ausdruck der Souveränität und Selbstsicherheit, bzw. dem Gegenteil davon, der **Erwachsenen ist und ihre psychische Situation in der Welt widerspiegelt.**

Wir alle wollen Kindern „helfen“, wir reden von ihrem Wohl, aber wollen wir ihnen auch Rechte geben und diese im Alltag umsetzen?

¹ Als grundlegende Kinderrechte gelten: Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ; Schutz vor Ausbeutung ; Recht auf Bildung ; Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit ; Rechte der Familie auf Schutz ; Recht auf staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen ; Recht auf Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen ; Recht auf Fürsorge; Recht auf Ernährung ; Recht auf Meinungsäußerung ; Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ; Recht auf Gesellschaft und Freunde jeglicher Art ; Recht auf Schule, Ausbildung und Selbstständigkeit ; Recht auf Eigentum

Ein kurzer Blick auf uns selbst bringt uns in Erinnerung, dass wir als Erwachsene in aller Regel mit Kindern nur so umgehen, wie wir es selbst in unserer Kindheit erfahren haben.

Und wenn die heutigen Erwachsenen sich früher - als Kinder - von Erwachsenen nicht geschützt fühlten, können sie auch heute, selbst Erwachsene, Kindern keine Rechte einräumen, sondern ihre Missachtung gegenüber Schwächeren ist gerade der beste Schutz gegen den Durchbruch der eigenen Gefühle von Trauer, Depression und Verzweiflung.

In dem Maße, in dem Erwachsene als Kinder schutzlos waren, Angst verdrängen mussten, nicht aufarbeiten konnten, werden sie die selbst erlittenen Demütigungen ahnungslos an Kinder weitergeben.

Was daraus resultiert, ist zersetzend für die Beziehung zu Kindern. Es findet seinen Ausdruck in Aufkündigung und Umkehrung der Beziehung, in Grenzüberschreitungen, in einseitiger Unterdrückung und Ausbeutung, mit einem Wort: Gewalt.

Der Wiederholung von Gewalt durch Erwachsene gehen eigene Gefühle von Schwachheit, Ohnmacht und Angst voraus. Vor dem Ausbruch offener Gewaltanwendung geschehen Entwertungen. Versuche der psychischen Vernichtung, die einzig und allein das Ziel haben, der eigenen Stabilisierung zu dienen. Nur sichere, reflektierte und selbstbewusste Erwachsene wollen Kinder mit Rechten.

Wenn Kinder **auch** rechtlich Menschen erster Klasse wären, dann hätten die Erwachsenen nichts mehr, auf das sie herunterschauen, an dem sie ihr persönliches Elend agieren können.

Daran, stattdessen ihren Hund zu treten, dürfen sie nicht mal denken, denn **Tierschutz ist als Staatsziel** festgeschrieben.

Kindesrecht ist nicht Kindeswohl

In den letzten Jahrzehnten hat sich auf der **einfachgesetzlichen Ebene** in Deutschland die Rechts-Situation für Kinder erheblich verbessert. Es wurde die Subjektstellung des Kindes gestärkt durch das Gewaltächtungsgesetz (§ 1631 BGB, 1. Januar 2001); Kindschaftsrecht (§ 1684 BGB, 16. Dezember 1997), Anspruch auf Beratung und Beteiligung (§ 8 SGBVIII); Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz (§§ 24 und 24a SGBVIII, 1. Januar 1996).

Schlägt man allerdings das Grundgesetz auf, so sucht man den Begriff „Kindeswohl“ vergebens. Auch spezifische Grundrechte, die nur Kindern oder Jugendlichen als Berechtigten zustehen, enthält das Grundgesetz nicht.

Gleichwohl eröffnet der Blick in die Verfassung die zentralen normativen Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“: die Grundrechte des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Das Kind oder der/die Jugendliche ist in unserer Verfassungsordnung Grundrechtsträger.

Es bzw. er/sie ist eine Person:

- mit eigener Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG),
- mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG),
- mit dem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG),

– die den Schutz ihres Eigentums und Vermögens genießt
(Art. 14 Abs. 1 GG).

Man sollte meinen, dass Kindeswohl sollte über diese Rechte genügend gut gesichert sei!

Dies denkt z.B. Wiesner und betont in seinem Kommentar zum SGBVIII, § 8 (Rdnr. 9), dass Kinder und Jugendliche schon jetzt Träger eigener Rechte, einschließlich der Grundrechte seien. Er meint dies damit belegen zu können, dass das Bundesverfassungsgericht wiederholt die Stellung des Kindes als Grundrechtsträger und seinen eigenen, nicht vom Elternrecht abgeleiteten Anspruch auf den Schutz des Staates hervorgehoben, und seine Individualität als Grundrechtsträger betont hat.

Andere – und zu denen gehöre auch ich - meinen: **„Das Grundgesetz sieht Kinder und Jugendliche nur aus dem Blickwinkel der Zugehörigkeit zu ihren Eltern/Sorgeberechtigten und teilt ihnen damit durchgängig die Rolle als ein Objekt elterlicher und staatlicher Sorge zu“².**

In der Praxis bedeutet dies, dass vor der Durchsetzung des Kinderschutzes das große Schutzschild „Elternrecht“ steht.

Beleg: Die alltäglichen Debatten über die Frage, wie wird Elternrecht und Kinderrecht abgewogen? Heute definieren RichterInnen die Bedeutung von Kinderrechten, aber immer in ihrer Verhältnismäßigkeit zum Elternrecht. Jugendhilfe erlebt oft genug die Katastrophen, die sich daraus für die Situation der Kinder ergeben, weil RichterInnen die Lebensrisiken der Kinder verkennen.

Hinzukommt, dass aus den genannten Gründen für den Eingriff ins Elternrecht eine absolut desolante, auch für fachunkundige RichterInnen, markante Schädigung beim Kind **sichtbar** vorliegen muss. Diese Gefährdungs- und Verwahrlosungsgrenze ist zu weit gezogen.

Das Kindeswohl kann sehr viel früher und sehr viel eher tangiert sein, ohne dass es verfassungsrechtlich insoweit eine Kindeswohlsicherung oder eine Kindeswohlgewährleistung gibt.

Nur Grundrecht ist Individualrecht

Aus diesen Gründen ist notwendig, dass - gegenüber dem sehr starken Elternrecht - die Kinder nicht nur in der Verfassung vorkommen, sondern eine **eigene Position** haben. Das muss sich auch darin ausdrücken, dass sie eine eigene Norm bekommen, dass sie nicht irgendwo ein Absatz 2 oder 3 werden, sondern dass es eine Norm gibt, die überschrieben ist mit „Rechte der Kinder“ oder „Kinderrechte“ oder wie immer man es nennen will. Dann müsste wie überall dort, wo gleichrangige Grundrechte gegeneinanderstehen, eine entsprechende Abwägung vorgenommen werden.

Am 20. November 2006 fand die 13. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, zum Thema „Kinderrechte in der Verfassung“ statt.

Einige O-Töne zu der zentralen Frage:

„Ist es notwendig, das Grundgesetz zu ändern, um Kinderrechte explizit dort aufzunehmen?“

² Vgl. Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 6, Kinderrechte, Begründung, 12.12.2001

Heinz Hilgers - Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes e. V.

„Wer dies heute noch fragt, unterschätzt unsere Verfassung. Das Grundgesetz ist in allen politischen Debatten die höchste Berufungsinstanz, auf die sich die Politiker auch in der internen Auseinandersetzung berufen. In der Öffentlichkeit hat es stets verhaltensnormierende Kraft bewiesen, auch wenn in der Gesellschaft der eine und andere Prozess - denken wir an die Gleichberechtigung der Frau - sehr lange gedauert hat.“

„Eine Verfassungsverankerung wäre auch ein guter Startschuss, ... Kinderschutz als einen klaren Auftrag an den Staat und nicht nur als ein subsidiäres, häufig zu spät kommendes Überwachungsinstrument...festzuschreiben“

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit - Justizsenatorin Hamburg und Berlin a. D.

„In der Praxis und in der Gesellschaft hätte die Aufnahme eines Kindergrundrechts sehr positive Effekte für den Schutz der Kinder.“

Kinder sind Menschen mit eigener Menschenwürde und haben das eigene Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Damit sind die Kinder nach derzeitiger Fassung des Grundgesetzes gegenüber der Institutsgarantie der Eltern benachteiligt.“

Kriterien des Kindeswohls

Meines Erachtens lässt sich am besten etwas über Gewichtigkeit und Bedeutung dessen erfassen, was den Kindern durch das Erleben von Gewalt geschieht, wenn uns bewusst ist, was Kinder brauchen, was die Kriterien des vielbeschworenen Kindeswohls sind.

Zur Operationalisierung dieses Begriffes stehen uns zwei mit einander in Wechselwirkung stehende Bereiche zur Verfügung. Der eine, der etwas über den wünschenswerten Zustand beim Kind – **etwas über seine Grundbedürfnisse** - aussagt und der andere, der sich mit den **Pflichten der Erwachsenen (Eltern)** befasst, mit ihrer Verantwortung, ihrem Beitrag für das Kindeswohl.

Grundbedürfnisse

Zunächst zum Kindeswohl und der diesbezüglich ebenso beliebten wie durchsichtigen Schutzbehauptung, niemand wisse so recht, was denn das Kindeswohl sei. Dabei wissen wir sehr gut, dass das **"Wohl des Kindes"** zwar vielleicht ein rechtlich unbestimmter, aber deswegen noch lange kein beliebiger sozialpsychologischer Begriff ist.

Bereits vor 10 Jahren wurden basale Komponenten erforscht, die für eine gedeihliche Entwicklung von Kindern erforderlich sind. Sie finden sich auch in der UN-Kinderrechtskonvention wieder und beschreiben Mindeststandards im Bereich des Schutzes und der Förderung von Kindern.

Sie sind auch bekannt als sog. "Basic needs":

- (1) Liebe, Akzeptanz und Zuwendung,
- (2) stabile Bindungen,
- (3) Ernährung und Versorgung,
- (4) Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge,
- (5) Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung,
- (6) Wissen, Bildung und hinreichende Erfahrung.

Dazu kommen noch zentrale Kinderrechte von denen ich zwei nenne, die zusammen einen besonderen Sinn machen:

- § 1631 Abs. 2 BGB: Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und ein an die Eltern gerichtetes Verbot von Gewalt in ihren Erziehungsmaßnahmen³. Damit kann das Kind als Träger eigenen Rechtes die Achtung seiner Persönlichkeit – auch gegenüber einem gewalttätigen Vater verlangen.
- § 1684 Abs. 1 BGB: Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Primär ist m.E., dass das Kind ein Recht auf Eltern hat, die es "genügend gut" (nicht optimal!) fördern. Dieser qualitative Aspekt geht nach meinen Erfahrungen - vor allem bei Gericht - oftmals unter. Dann wird von Seiten der gewalttätigen Erwachsenen vehement z.B. Umgang mit dem Kind gefordert, genauso vehement aber die Notwendigkeit verneint, etwas dafür tun zu müssen. Da gibt es bei den Eltern keinen Bedarf und das Gericht sieht sich außerstande die Arbeit der Väter und Mütter an sich selbst, ihren Einstellungen, Haltungen und Verhaltensweisen gegenüber dem Kind, einzufordern.

Jugendhilfe muss da nach dem SGB VIII kategorisch und parteiisch sein, strikt auf die Bedürfnisse des Kindes schauen und alles erdenkliche dazu beitragen, "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen" (§ 1 SGB VIII und GG Artikel 6, Abs. 2).

Grundhaltungen gegenüber Kindern und Verantwortung

Soll der § 1 SGB VIII eingelöst werden, ist zu allererst dem Kind mit einer angemessenen Haltung zu begegnen. Dazu gehört ein Bewusstsein darüber, dass

- Das Kind nicht erst zum Menschen gemacht werden muss. Es muss bei seiner Entwicklung unterstützt werden
- Häusliche Gewalt i.S. beobachteter Gewalt gegen die Mutter (vereinzelt auch gegen den Vater) eine Kindeswohlgefährdung darstellt
- Kinder nicht unter Druck gesetzt werden dürfen.
- Kinder sowohl aktiv-eigenständig als auch abhängig sind.
- Kinder von Anfang an in der Kooperation / Wechselwirkung mit Erwachsenen und der materiellen Umwelt sind.
- Kinder etwas bewirken wollen.
- Kinder das Bedürfnis haben, etwas mitzugestalten, etwas zu verändern und zu kommunizieren.
- Kinder ein Bedürfnis nach Sicherheit, Beziehung und Bindung haben.
- Kinder den Wunsch nach Orientierung und Grenzen durch die Bezugspersonen haben.
- Kinder neugierig sind und sich aktiv Wissen aneignen wollen.
- Kinder Erwachsene brauchen, die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen.

Der Erwachsene und das Kind bilden eine Interaktionsbeziehung, die ein Macht- und Verantwortungsgefälle enthält. Dies geschieht auf verschiedenen Ebenen: als Eltern, als professionell Verantwortliche und als Verantwortliche für die Strukturen. Es geht um ein Aushandeln und nicht um ein Bestimmen seitens der verantwortlichen Erwachsenen. Der Aushandlungsprozess findet interaktiv zwischen zwei aktiven Wesen statt. Die Verantwortung für diesen Prozess trägt der Erwachsene.

³ „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Diese Feststellung zu der unterschiedlichen Verantwortung ist relevant, da die Einstellung von Erwachsenen, das Kind könne und müsse alles selbst entscheiden, dem Kind Mündigkeit und Handlungsfähigkeit nimmt, anstatt zu geben. Die Kompetenz zu wählen und zu entscheiden müssen Kinder erst erwerben; denn Wahl und Entscheidung in Freiheit gibt es nur dort, wo das Subjekt, das sich entscheidet, die Tatsachen erkennen, die Folgen abschätzen und die Verantwortung tragen kann. Es gehört zu den Aufgaben des Erwachsenen, Kinder beim Erwerb dieser Kompetenz zu unterstützen, es in seiner Eigenheit auf seinem Weg zu begleiten im Sinne eines Rechtes auf Autonomie, auf Freiheit von Instrumentalisierung, auf Offenheit der eigenen Möglichkeiten.

Kinderrecht ersetzt keine Jugendhilfe

„Kernpunkt einer modernen und zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe ist die Professionalität ihres Personals und die Anerkennung ihres fachlichen Eigensinnes. . .

Eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist, dass das Fachkräftegebot auf allen Ebenen und für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt wird.“¹

Ich möchte dem noch einen weiteren zentralen Aspekt hinzufügen, den der Verantwortungsübernahme auf allen Ebenen.

Hier ist der Übergang zu „KuK“ als die Ebene meiner Verantwortung von Kinderschutz im Jugendamt und der Frankfurter Jugendhilfe überhaupt.

Die Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen – "KuK"

Mit der „Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen“, die 1993 konzipiert und in der Grundsatzabteilung des Jugendamtes installiert wurde, erhielt Kinderschutzarbeit in Frankfurt einen neuen Stellenwert. Die Entstehung von KuK war historisch/inhaltlich zwei Ereignissen der Gegenwart geschuldet:

1. Der Verabschiedung des SGBVIII Anfang des Jahres 1991. Damit war ein bevormundendes Gesetz - das JWG - mit seinem polizeirechtlichen Verständnis von staatlichem Wächteramt, außer Kraft gesetzt. Seitdem gilt das SGBVIII, in dem Beratung, Aufklärung, Beteiligung und Mitwirkung (von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern) vor allem für die Träger der Jugendhilfe verpflichtend geregelt sind.
2. Der entschiedenen Enttabuisierung von Gewalt, auch des sexuellen Missbrauchs als eine spezielle Form von sexualisierter struktureller Gewalt. Dadurch war erst die Entdeckung des Ausmaßes dieses Problems möglich und folgerichtig eine fachliche Offensive in Form differenzierter und differenzierender Angebotsstrukturen in der Stadt Frankfurt.

Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, bietet "KuK" Leistungen in verschiedenen Bereichen an. Zu allererst stellt „KuK“ ein internes Serviceangebot zum fachlichen Austausch für KollegInnen aus dem eigenen Amt dar. Die Fachstelle dient generell als Gesprächsplattform, um Ideen zu entwickeln, nicht nur in akuten Krisensituationen. Ziele sind dabei die Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten und die Entstehung von fachlich Neuem.

¹ vgl. elfter Kinder- und Jugendbericht, Bonn 2002

„KuK“ ist darüber hinaus für alle Menschen (erwachsene BürgerInnen, Mädchen und Jungen) offen, auch für MitarbeiterInnen anderer Institutionen (KITA, Schule, Beratungsstellen, Justiz, etc.) und die Öffentlichkeit- individuell und allgemein. Hier fungiert „KuK“ als spezialisierte Beratungsstelle.

In praktischen „KuK“ Angeboten - den sog. „IGEL-Projekten“ - wird die Konfrontation von Verdachtstätern, das Sprechen mit Kindern und Verhalten vor Gericht trainiert. Dieses konkrete Handwerkszeug dient in hervorragender Weise der Verbesserung der Berufspraxis der beteiligten Fachkräfte des Jugend- und Sozialamtes. (Wir werden noch darauf zurückkommen)

Heute gehört „KuK“ als interne Möglichkeit zu geschütztem fachlichen Austausch und zur fundierten Fall-Reflexion und Entlastung zum professionellen Besitzstand Frankfurter Sozialarbeit.⁴

Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Leitung der AG-Kinderschutz (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Ausbeutung - nach § 78 SGB VIII), die aus Fachleuten und ExpertInnen verschiedener Wissensgebiete und Praxisfelder besteht, deren Ziel es ist, institutionsübergreifenden, fachlich qualifizierten Kinderschutz in Frankfurt zu gewährleisten. Ohne Übertreibung kann dieses Gremium in seinem 15. Jahr der Existenz als das Kompetenzzentrum für die Belange des Kinderschutzes in Frankfurt bezeichnet werden.

Eine weitere Leistung der Fachstelle im Jugendhilfesystem besteht in der Entwicklung und Implementierung von Richtlinien und Standards. Beispiele sind die von "KuK" entwickelten "Standards zur Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch" und das "Verfahren nach Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch" (Bedarfsorientierte Diagnostik). Beides sind Modelle für das zentrale Anliegen von "KuK", methodisch aus dem System herauszugehen. Dies basiert auf den Erfahrungen bezüglich der fatalen Wirkmechanismen hermetischer Missbrauchssysteme.

Speziell im Zusammenhang mit der Novellierung des SGB VIII und hier vor allem im Kontext des § 8 a SGB VIII ist die Fachstellenkompetenz und Kinderschutz-Erfahrung in Bezug auf die Abschätzung von Gefährdungsrisiken beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung von besonderer Bedeutung. (wir kommen darauf zurück)

Methode und „Philosophie“ der Fachstelle

An „KuK“ kann man sich nicht nur wenden, wenn es im Leben/in der Arbeit eine Krise oder ein Problem gibt. „KuK“ bietet eine Gesprächsplattform an, um Ideen zu entwickeln, Leben zu gestalten, Dinge zu klären. Bei „KuK“ wird dies der „Stärkenansatz“ (Empowerment) genannt, weil es den Menschen *Stärken* dient, wenn man mit ihren Stärken arbeitet, anstatt sich auf ihre Schwächen und Mängel zu konzentrieren. Für „Kunden“ findet bei Bedarf Beratung statt. Für KollegInnen, oder Fachleute bietet „KuK“ „Konstruktiv-Coaching“ an.

Das planmäßige Verfahren bei „KuK“ ist wissenschaftlich begründet. Es ist durch Grundsätze und Theorien fundiert. Zu den Grundsätzen des Konzeptes gehört das an den Stärken der Menschen orientierte Handeln. Die „KuK“ Methode, des „Konstruktiv-Coaching“ ist durch die Theorien des Konstruktivismus und des Interaktionismus fundiert. Die Funktionstüchtigkeit dieser Methode wird in der Praxis ständig, u.a. mit Hilfe eines Fragebogens an die NutzerInnen, evaluiert und kontrolliert. „Konstruktiv“ weist in dem zusammengesetzten Terminus auf die in der „KuK“-Methode relevante Erkenntnis hin, daß es nicht eine objektiv gültige Wahrheit,

⁴Vgl. Maucher, 1997, Konzept Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen - „KuK“, Frankfurt am Main

sondern zahllose Wirklichkeitsauffassungen gibt, die widersprüchlich sein können, die jedoch alle Ergebnis von Interaktion sind.

Der Begriff „Coaching,“ bezeichnet zusätzlich die Besonderheit der „KuK“ -Methode, in der Stärken und Kompetenz (nicht Schwächen und Mängel) grundlegend sind. Kein Sportler wird trainiert, der nicht besonders leistungsfähig und -bereit ist. Die Verwendung dieses Terminus folgt dem Gedanken, daß eine Person spürbar kompetent in einer bestimmten Disziplin und engagiert sein muß, damit sie gecoacht wird, bzw. sich coachen läßt .

Indem die Nutzung des „KuK“ -Angebotes weder eine Krise noch einen Konflikt voraussetzt, setzt es sich methodisch ab von defizitabhängigen Ansätzen wie: Supervision, Beratung und Therapie. Für den praktischen Zugang heißt das: Zu „KuK“ soll man nicht erst kommen, wenn sie/er am Ende ist, sondern zu einem Zeitpunkt, wenn es um kompetentes Gestalten geht.

Das Konzept des Empowerment unterstellt, dass das was an Defiziten wahrgenommen wird, das Ergebnis von Strukturen und mangelnden Ressourcen darstellt, in denen sich vorhandene Fähigkeiten nicht entfalten können

Den FachkollegInnen, die „KuK“ nutzen, „fehlt,“ nichts (im wahrsten Wortsinn haben sie keine Fehler), allenfalls fühlen sie sich temporär „blockiert,“. Ihnen sind die Dinge vielleicht „durcheinandergeraten,“, sie möchten „aufräumen,“. Das kollegiale Gegenüber von „KuK“ zeichnet sich dadurch aus, dass es gut ausgebildet und genügend praxiserfahren ist, um prinzipiell seine Arbeit eigenständig erledigen zu können. Mit einem Wort: es ist „fit,“.

Ebenso verhält es sich mit „KuK“ . In der Zusammenarbeit bei „KuK“ geht es darum, in einem ganz bestimmtem Arrangement (siehe: Rahmenbedingungen), dem ein ganz bestimmtes Menschenbild (siehe: Philosophie) zugrunde liegt, etwas zu ermöglichen, was nicht „*mehr desselben*“ ist, sondern ein „aliud“. Durch planvolle und bewusste Interaktion verändert sich alles auch die Interaktion selbst, wodurch für alle Beteiligten erweiterte Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden und für die Sache etwas qualitativ Neues entstehen kann. Durch die „KuK“ -Methode soll statt geholfen, *gestaltet* werden. Von der Rolle her distanziert sich „KuK“ von RetterInnen und HelferInnen („helfen,“ ist ein privater Begriff. „Helfen“ ist nicht professionell!). Helfen und Retten ist unlösbar assoziiert mit Problemen, mit dem düster-schweren Teil des Lebens, mit dem Leidensdruck als notwendige Voraussetzung zum Hilfesuchen. Dies will und braucht „KuK“ ganz ausdrücklich nicht. In der Anwendung der Empowerment- und Menschenstärken-Grundsätzen bei „KuK“ soll auch ein Beitrag geleistet werden, dass Sozialarbeit selbst dermaleinst den Perspektivenwechsel „von den Störungen zu den Stärken“ vollzieht. „KuK“ ist mit seinem Angebot des Kostruktiv-Coaching an die JugendamtsmitarbeiterInnen als komplementäres „Parallelangebot“ zu Fachberatung durch Vorgesetzte zu sehen.

Die einzelne MitarbeiterIn (aus der gemeinsamen Institution) bewegt sich aus ihrem Arbeitskontext heraus und guckt (kukt) mal bei „KuK“ . Dann hat sie vielleicht zwei Versionen von derselben Sache, die sie neu einregulieren kann und muß. Den Rückführungsprozeß „wo ist die Lösung anzusiedeln?,“ muss sie in eigener Kompetenz leisten. „KuK“ wirkt insofern nicht in die Arbeit hinein nach dem Muster „so muss es sein!“, sondern die KollegInnen werden lediglich dabei begleitet, ein Bild von der Thematik zu bekommen. Einen Fall selbständig (= kompetent autonom) zu bearbeiten, heißt so gesehen nicht, alles alleine zu wissen (oder auch nur so zu tun als ob), sondern bedeutet:

- adäquate „Hilfen“ für sich zu organisieren,
- die von anderen beigesteuerten Elemente als solche zu codieren/identifizieren und diese

- in die eigene Lösungsstruktur zu integrieren.

Die NutzerIn von „KuK“ muß ein Bewusstsein davon haben und klare Strukturen darüber, wie hat jede einzelne Institution zu ihrer Fallbearbeitung, bzw. zur Bearbeitung dessen beigetragen, was der Fall bei ihr auslöste. Die dafür erforderliche Kompetenz und Autonomie ist eine der Stärken, mit der bei „KuK“ „gewuchert“ wird. Das heißt, dass die SozialarbeiterIn nicht mit der Erwartung zu „KuK“ kommen sollte, eine Lösung für die gesamte Problematik zu bekommen. Die Integration aller qualitativen „Bausteine“ die sie - u.a. bei „KuK“ - zu einer Lösung zusammengetragen hat, ist der autonome Akt der SozialarbeiterIn. Insoweit ist die SozialarbeiterIn dann wieder für die entscheidende Lösung des Falles allein verantwortlich. Indem die Kollegin alles auseinander hält (als getrennt erlebt) um es dann in eigener Regie zusammenzuführen, profitiert sie überhaupt erst von der Verschiedenartigkeit der Angebote und erlebt so ihre professionelle Identität und autonome Kraft.

Rahmenbedingungen für die Nutzung von, bzw. die Zusammenarbeit mit "KuK" ⁵

- *Bevormundungsfreie* Inanspruchnahme von „KuK“. Die Zusammenarbeit mit der Fachstelle geht immer von der MitarbeiterIn aus und wird auch von ihr beendet. Bei einem etwaigen Zuständigkeitswechsel für den gemeinsam bearbeiteten „Fall“ endet die Kooperation und muss im Bedarfsfall neu aufgenommen/gewünscht werden.
- *Keine Weisungsbefugnis* durch die „KuK“-Psychologin, d.h. auch keine Kontrolle über die Folgen einer Konstruktiv-Coaching-Einheit. Dies bedeutet selbstverständlich auch kein Eingreifen in den fortlaufenden Fall selbst. Die volle Verantwortung für die Fallbearbeitung bleibt bei der SozialarbeiterIn.
- *Vertrauensschutz* für die KollegIn, d.h., über die Gespräche bei „KuK“ gibt es keine offizielle Dokumentation. Es dringt solange nichts nach außen als es keine entgegen gerichteten gemeinsamen Verabredungen gibt. Falls solche getroffen werden, kann dieses Prinzip ersetzt werden durch andere Vereinbarungen.
- Die Methode von „KuK“ ist die des „*Konstruktiv-Coaching*“ und nicht Beratung, Supervision, Therapie, Vorgesetzten- oder Teambberatung.
- KuK hat als Coach-Instanz insofern „*Externenstatus*“, als die Psychologin von „KuK“ zwar auch Jugendamtsmitarbeiterin ist, aber nicht zur Organisationseinheit ihres jeweiligen Gegenübers gehört und kein Teil eines Teams (z.B. ambulante Dienste), resp. der Sozialstation ist.

Innerhalb dieser konzeptuell definierten Grenzen ist flexibles, situationsbezogenes, personenorientiertes inhaltliches Vorgehen möglich.

Zentrale Leistungen von "KuK" im Jugendhilfesystem

In unserem heutigen Kontext ist es mir wichtig, vor allem auf die Funktion von "KuK" als „interne Servicestelle“ für die JugendamtmitarbeiterInnen hinzuweisen. Von besonderer Bedeutung ist hier das zweite „K“ von "KuK", das für „Koordination von Hilfen“ steht.

Dazu gehören u.a.:

⁵ Ein Teil der Rahmenbedingungen entfallen für den Fall, dass eine Kindeswohlgefährdung, dem z.B. durch den ASD nicht abgeholfen wird. Hier handelt es sich aber ohnedies meist um Fälle, die von anderer Seite (Öffentlichkeit) an "KuK" herangetragen werden, und die "KuK" in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten hat.

- a) Entwicklung und Implementierung von Standards – hier speziell der Umgang mit dem Verdacht sexueller Mißbrauch und
- b) Entwicklung und Durchführung von sog. „IGEL“-Projekten⁶ – hier speziell Sprechen mit Kindern, Konfrontationsgespräche mit Verdachtstätern und Verhalten vor Gericht.

Standards zur Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch

Folie Fließdiagramm

In Bezug auf unser Thema möchte ich näher eingehen auf die *Standards zur Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch*. Zur Entwicklung „verbindlicher Standards zur Verdachtsabklärung sexuellen Missbrauchs“ stellte die Fachstelle "KuK" eine Arbeitsgruppe zusammen, die aus einer niedergelassenen Ärztin, einer Rechtsanwältin, zwei SozialarbeiterInnen des ASD und mir, der Psychologin von "KuK" bestand. Seit 1999 arbeiten wir mit diesen Standards in der Praxis. Sie sind heute Ausdruck wohlverstandener Professionalität zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes. Mit dieser standardisierten Vorgehensweise für *eine ausdrücklich den Interventionen (Hilfen) vorgelagerten Verdachtsabklärungen*⁷ ist intendiert:

- Kommunikation über gemeinsame, bekannte Arbeitsplattform
- Strukturierung des komplexen Arbeitsprozesses
- Erhöhung der Arbeitssicherheit und Transparenz
- Arbeitserleichterung und Entlastung
- Vermeidung von Fehlern

Kernstücke dieser Standards sind zum einen die *Checkliste*, vor allem aber im Handlungsteil zur „*Konkretisierung der Arbeitshypothese*“ das „*Externe Experten-Team*“.

Das Externe Experten-Team wurde von "KuK" zusammengestellt. Drei Experten (eine Kinderanalytikerin, eine Familientherapeutin und ein Täterexperte) bieten auf der Basis „Honorarvertrag“ jede Woche Mittwochs von 9 Uhr bis 12 Uhr 30 für jeweils zwei „Abklärungen“ ihre Dienste an. Immer sind alle drei anwesend und immer schauen alle drei auf die vorgetragenen Elemente und immer geben alle drei aus ihrer Perspektive ihre Statements ab. Sie erkennen unschwer, dass wir hier, indem wir dieserart gänzlich aus der Institution Jugendamt herausgehen, eine andere Ebene von fachlichem Diskurs einziehen, die wie eine selbstorganisierte unabhängige Qualitätskontrolle funktioniert, indem sie den obligatorischen Mehrfach-Perspektivenwechsel sicherstellt; die Fachlichkeit überbetrieblich garantiert und auf diesem Wege überhastete kindeswohlgefährdende Entscheidungen verhindert.

Verfahren nach Verdachtsabklärung – bedarfsorientierte Diagnostik

Folie Fließdiagramm

⁶ „IGEL“ bedeutet „Internes-Gemeinsames-Lernen“. Diese IGEL-Projekte beziehen sich auf im Besonderen auf die kompetente Bearbeitung des „sexuellen Missbrauchs“ und sollen gemeinsam mit den Standards zur Verdachtsabklärung und den Standards zur bedarfsorientierten Diagnostik vor Hilfeplanung eine „Ausrüstung“ für die an Hilfe und Unterstützung interessierte SozialarbeiterIn dienen.

⁷ Verdacht wird definiert als „unbewiesene Vermutung“, als „unsicherer Argwohn“ und ist nicht mit Tatsache gleichzusetzen.

Für jedes Kind und jeden Jugendlichen, bei dem der Verdacht des sexuellen Missbrauchs bestätigt wurde oder nicht entkräftet werden konnte, ist eine psychodiagnostische Abklärung durch Diplom-PsychologInnen sicher zu stellen. Es dürfen nur die GutachterInnen beauftragt werden, die kompetent und bereit sind, nach dieser Richtlinie, insbesondere der vorgegebenen Gutachtenstruktur⁸ zu verfahren. Aufgaben der psychodiagnostischen Untersuchung sind: Klärung und Beschreibung der komplexen Problemkonstellation des betroffenen Kindes oder des betroffenen Jugendlichen in seinen Lebenswelten vor dem Hintergrund des (vermuteten) sexuellen Missbrauchs, Diagnostik vorhandener Störungen, Begründung und Konkretisierung des therapeutischen Bedarfs und Empfehlung notwendiger und geeigneter Hilfen. Sinn und Funktion dieser psychodiagnostischen Untersuchung ist die Ermittlung des spezifischen Bedarfs eines Kindes oder Jugendlichen zur qualifizierten Hilfeplanung⁹. Ziel ist nicht die "Beweisführung", d. h. der Nachweis des Vorliegens von sexuellem Missbrauch. Die durch das Jugendamt beauftragten Gutachten dienen der fachlichen Unterstützung der Hilfeplanung und werden nicht unter dem Blickwinkel gerichtlicher Verwertbarkeit erstellt.

„IGEL“-Projekte

Kommt es z.B. in dem Externen- Expertenteam-Termin dazu, dass der Verdacht des sexuellen Missbrauchs bestätigt wird, so können diese SozialarbeiterInnen weitere, konkrete Hilfe bei "KuK" abrufen. "KuK" bietet nämlich nicht nur „Internes gemeinsames Lernen“ im Rahmen von Video gestützten Rollenspielen für Kindergespräche oder Konfrontationen von Verdachtstätern an, sondern bereitet auch im Einzelfall KollegInnen konkret auf eine Täterkonfrontation vor, bzw. übernimmt selbst Aufgaben aus dem Interventionskomplex. Dies könnte z.B. dann auch darin münden, dass "KuK" zusätzlich und mit dem ASD den gesamten Fall – aus psychologischer Fachlichkeit – begleitet, oder einzelne Abschnitte, etwa den Vortrag bei Gericht, o.ä. übernimmt.

Immer wieder haben wir erlebt, dass fachlich und argumentativ Jugendhilfe den Juristen bei Gericht überlegen war. Dennoch konnten wir uns nicht durchsetzen – auch die Psychologin von "KuK" nicht. Dies führte in der Fachstelle zu dem Entschluss: Wir müssen lernen, uns vor Gericht so zu verhalten, dass wir ernst genommen und gehört werden. Wie das funktioniert, lernen wir gemeinsam im Rollenspiel, unterstützt von einer veritablen und erfahrenen Rechtsanwältin. Auf diese Weise nutzen wir die Vielfalt der intern und extern vorhandenen Kompetenzen. Indem wir sie in gezielten Interaktionen verknüpfen, erzielen wir den berühmten Synergieeffekt, von dem so viele träumen.

Der „IGEL“ Sprechen mit Kindern wurde entwickelt, weil:

- das Kind als Grundrechtsträger auch das Recht des Kindes auf Gehör besitzt,
- Sprechen mit Kindern in keiner Ausbildung vorkommt und
- die Erfahrungen uns zeigen, dass das Sprechen mit Kindern von jeder einzelnen Fachkraft als besondere Herausforderung erlebt wird und darum z. T. mit großen Unsicherheiten verbunden ist.

Konsequenz war: **Man muss es einfach tun und man muss es trainieren.**

Sinn dieses Training ist, Entlastung zu schaffen durch die vorwegnehmende Bearbeitung der Situation im Rollenspiel. Damit ist auch in aller Regel Erhöhung der Arbeitssicherheit und

⁸ Vgl. Gutachtenstruktur als Anlage zur Richtlinie „Verfahren nach Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch“ siehe Anhang

⁹ vgl. Hilfeplanung Rahmenkonzeption § 36 SGBVIII, siehe Anhang

Steigerung der Qualität des Kindergespräches verbunden. Die Interpretation des Gespräches mit dem Kind, das niemals zur Erledigung des Auftrags der Fachkraft verkommen darf, gehört zu den schwierigen Anteilen und wird von daher Raum einnehmen.

Geschichte und Intention des § 8 a SGBVIII

Letztlich bedeutet der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gem. § 8 a SGBVIII eine Konkretisierung des bereits vorher gesetzlich verankerten klassischen Verfassungsauftrags, Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl¹⁰ und eine „Prozeduralisierung“ vergleichbar den §§ 36, 37 SGB VIII.

Frage: Wenn also im § 8a im Prinzip nichts Neues steht, warum hatte es dann der Gesetzgeber so eilig, den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im § 8a SGBVIII zu konkretisieren, ohne zunächst die Erfahrungen mit den – zwei Jahre zuvor formulierten – „Empfehlungen des Deutschen Städtetages zum Umgang mit akuter Kindeswohlgefährdung“¹¹ abzuwarten?

Antwort: Die Fachkräfte hatten in besonderer Weise auf die Einführung des SGBVIII reagiert. Sie wollten nach dem repressiven Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)¹² allzu gerne DienstleisterInnen und BeraterInnen sein, weil sich das im gesellschaftlichen Wertevergleich so viel besser anfühlt als gefürchtete KinderschützerInnen mit Wächterfunktion zu sein. Sie waren so solidarisch mit den Eltern und derart euphorisch um deren Resozialisierung bemüht, dass sie Ihre Entsolidarisierung von den Kindern und deren Schutzbedürfnissen allzu oft nicht einmal mehr bemerkt haben. Der Gesetzgeber musste die Jugendhilfe massiv darauf stoßen, dass Kinderschutz Verfassungsauftrag ist und nicht mit der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern endet. Intern bedeutete dies schmerzhaft Abschiedsbewegungen von Familienideologien und kindeswohlgefährdenden Aushandlungsexzessen auf der Erwachsenenenebene. Fälschlicherweise hatten sich die Sozialdienste kollektiv befreit gefühlt von dem Auftrag, als Wächter zu fungieren, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Wahrnehmung der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Kinder hatte. Nicht nur die spektakulären Misshandlungs- und Todesfälle sind als traurige Folge zu nennen, sondern die unzählbaren Fälle, in denen Kinder einfach keine Solidarität fanden, sondern diese immer zuerst und andauernd den Eltern galt. Schlagworte wie „Kunden“ und die vehemente Ablehnung der sog. Defizitorientierung bestimmten den Alltag. Aber, alle Ressourcenorientierung darf nicht auf Verleugnung von Problemen und Krisen hinausgehen. Durch Aushandlungsprozesse, erübrigen sich Diagnosen nicht. Nicht wenige Fachleute sagen, der Gesetzgeber habe - fast zu spät - auf diese unheilvolle Entwicklung in der Kinderschutzpraxis und systematische Fehlinterpretationen des SGBVIII reagiert. Seit 1. Oktober 2005 sagt nun der § 8a SGBVIII unmissverständlich, was öffentliche und freie Jugendhilfe zu tun und zu verantworten hat. Panik ist jedoch völlig deplaziert. Maßgebliche Juristen schätzen das strafrechtliche Risiko für SozialarbeiterInnen im Bereich der Jugendhilfe als weiterhin sehr minimal ein. Zur Handlungssicherheit des Sozialen Dienstes wurden eine Vielzahl von Empfehlungen und Checklisten veröffentlicht. Die Verantwortung der Vorgesetzten wird darin gebetsmühlenartig betont. Checklisten ersetzen jedoch weder Fürsorgepflicht noch Fachlichkeit. Dass wir nun „den § 8a“ haben, bedeutet nicht, dass es die Dienstleistungsfunktion des SGB VIII nicht gibt, aber die Kinderschutzwelt ist wieder gerade gerückt, und im

10 Der Schutzauftrag wurde in den Allgemeinen Teil des SGB VIII eingefügt, wodurch er eine hohe Wichtigkeit erhält, da sein Inhalt für alle folgenden Kapitel gilt (ist „vor die Klammer gezogen“).

11 Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern

bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls (Stand: 1. April 2003)

12 An die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes trat 1991 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), bzw. das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).manche sahen darin einen Paradigmenwechsel vom Eingriffs- und ordnungspolitischen Handeln zu einem nur noch präventiv orientierten Leistungsgedanken. Eingriffs- und Kontrollfunktion des Jugendamtes wurden vernachlässigt.

Vordergrund steht ausdrücklich und unübersehbar die Schutzfunktion der Kinder- und Jugendhilfe.¹³ Aber selbst jetzt, nachdem sich die Wirkungen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu entfalten beginnen, ist allenthalben ein Trend zu entdecken, der wieder in die Richtung einer Bürokratisierung der Kinderschutzideen des Gesetzes weist. Nicht die langersehnte und längst überfällige fachpolitische Diskussion wird im Land geführt, sondern auffällig schnell werden anstatt dieser Diskurse formalisierte Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den freien Trägern exekutiert. Wieder einmal spüren wir etwas vom Spannungsfeld der rechts- und sozialwissenschaftlichen Orientierungen. Diesmal jedoch so, dass sich der Grundsatz, „Recht hinkt hinter der gesellschaftlichen Wirklichkeit hinterher, vollzieht sie nach“, umkehrt und durch Vorgaben versucht, das Verhalten der Menschen durch Sensibilisierung, Orientierung und Bewusstseinsbildung zu bestimmen¹⁴. Jugendhilfe muss aufpassen, dass sie sich nicht schon wieder am Kinderschutzgedanken des Gesetzgebers vorbeistiehlt, und alles bleibt, wie es war.¹⁵

Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Tatsache ist, dass die Konfrontation mit dem Verdacht von Gewalt gegen Kinder, bzw. mit akuter Kindeswohlgefährdung immer einen besonderen Krisencharakter hat, u.a., weil enorme Emotionalität freigesetzt wird. Als professionell Verantwortliche und Garanten des Kinderschutzes sind die SozialarbeiterInnen des Jugendamtes in ganz besonderer Weise gefordert. Einerseits müssen sie als BeobachterInnen mit ihren eigenen Gefühlen von Gewalt gegen Kinder zurechtkommen, andererseits müssen sie zusätzlich individuell und als Teil des HelferInnensystems der Gefahr begegnen, von der Dynamik des Geschehens mitgerissen zu werden. Sind sie sich dieser Gefahr nicht bewusst, riskiert das System selbst gewalttätig zu wirken. Haben wir es nämlich mit einer veritablen Kindeswohlgefährdung zu tun, spielen in der Regel Machtmissbrauch, Unterwerfungsversuche, Diskriminierungen u.v.m. eine Rolle. Diese Elemente des Falles bilden sich regelhaft und systematisch auch in unseren HelferInnensystemen ab. Zwischen uns Fachkräften kommt es zu eben jenen gewaltförmigen Krisen, die das familiäre System erschüttern und destabilisieren. Familienstrukturen – zumal gestörte – binden Außenstehende eindringlich und manipulativ ein. Diesen Prozess erleben wir meist nicht bewusst (höchstens später in den Auswirkungen), wir wähnen uns autonom handelnd, währenddessen längst der Sog der Familiendynamik die Regie übernommen hat. Professionell kompetent auf dieses in der Fachwelt bekannte Phänomen zu reagieren, bedeutet, diese Spiegelung als Abbild der fremden Problematik zu erkennen und für das Verstehen der Falldynamik und der Planung der weiteren Maßnahmen nutzbar zu machen. Geschieht dies nicht – wofür unterschiedliche Gründe verantwortlich sein können – so werden diese destruktiven (Stellvertreter-) Gefühle agiert und das Fachkräftesystem verfangt sich in einem (Stellvertreter-) Konflikt. Hier werden dann Spannungen, Aggressionen, Intoleranzen, Konkurrenzen u.ä.m. für bare Beziehungskontroversen genommen und ausgelebt. Der eigentliche Fall wird dadurch überdeckt, bzw. steht nicht mehr im Mittelpunkt fachlich distanzierter Betrachtung. Gerade Arbeits- und andere Belastungen des Jugendhilfesystems sind ein fruchtbarer Boden für die Übertragung dieser Gefühle. Analog der familiären Situation findet das HelferInnensystem aus eigener Kraft

13 Die Relevanz für unser Thema ist evident: Steht der Schutzauftrag des Gesetzes im Mittelpunkt, dann gibt es gute Aussichten und Argumente, warum das Jugendamt, d.h. die öffentliche Jugendhilfe, dem Antrag auf Einrichtung einer sozialpädagogischen Prozessbegleitung nach § 27 SGBVIII positiv gegenüberstehen sollte.

14 Vgl. 1998: Zehnter Kinder- und Jugendhilfebericht

15 Aufmerksam machen möchte ich hier auf zwei weitere Bereiche, in denen wir ähnlich riskante Erfahrungen bezüglich des erwähnten Spannungsfeldes – erweitert um den Aspekt Politik – zu erwarten haben. Da ist zum einen die grotesk geführte Diskussion zum Thema „frühe Hilfen“, die – schaut man in die Fachliteratur – wortgleich vor fast 10 Jahren geführt wurde und versandete und zum anderen die Reform der familiengerichtlichen Verfahren (FGG-Reform), in der z.T. gefährlich populäre Verfahrensschritte als Kinderschutzgedanken „verkauft“ werden sollen, die sich in Fällen von Gewalt gegen Kinder schnell ins Gegenteil von Kinderschutz wandeln

aus diesem fallimmanenten Dilemma und diesen Spaltungsprozessen nicht heraus. Hier kann nur noch eine mächtige, i.S. von effektiver Intervention, die „zerstrittenen“ Parteien zu professionellem Handeln zurückführen. Die Auflösung der Familiensysteme, und die damit einhergehende Gefährdung der Kinder erfolgen meist durch den Verlust elterlicher Autorität und unzureichender Verantwortungsübernahme. Positive „elterliche“ Autorität und Verantwortung muss als Gegenmodell fungieren und die Fachkräfte stärken, damit sie ihre professionellen Fähigkeiten reaktivieren¹⁶. Die Wiederherstellung der „Ordnung“ muss an der Stelle durch Unterstützung der Fallarbeit erfolgen und nicht erst durch das Strafrecht, wenn unwiderrufliche Gefährdungen, wie z.B. der Tod eines Kindes, eingetreten sind. Wir sprechen hier von dem Recht auf Unverletzlichkeit und Leben. Wir sprechen nicht von mehr, wir sprechen auch nicht von weniger. In diesen Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedarf es daher zwingend eines fundierten methodischen Vorgehens hoher Strukturiertheit bei allen Beteiligten und maximal klare Aufgabendefinition in einem tätigkeitsunterstützenden Rahmen. Einziges Ziel muss sein, die negativen Folgen für das Kind zu minimieren und die am wenigsten schädliche Intervention zur Wahrung / Wiederherstellung des Kindeswohls zu garantieren.

Standards als Gegenmodell zur Gewaltdynamik

Dafür braucht es Mechanismen, Instrumente, Hilfen. Hier soll die Rede von internen Handlungsrichtlinien sein. Aus fachlicher Sicht leisten derartige Standards eine enorme Unterstützung, vorausgesetzt, sie lassen sich in den Arbeitsalltag integrieren und sind an der Fach-Praxis orientiert. Standards sind im Idealfall Ergebnis vielfältiger Kombinations- und Formungsprozesse von Erfahrung, Grundwissen und theoretisch begründeten Erkenntnissen. Die in der Einzelfallarbeit womöglich wirkende Dynamik wird durch die Struktur des Standards kompensiert. Die Wirkung wird dadurch erreicht, dass sich die Arbeit am Einzelfall nunmehr ableitet aus übergeordneten Bezugsgrößen, i.S. fachlicher Orientierung. Sie entsteht durch Systematik und Organisation eines Konglomerates von wissenschaftlich fundierten Beurteilungen und Erfahrungswerten. Standards haben nur einen einzigen Zweck zu erfüllen: die Fachkraft in ihrer Orientierung immer wieder qualifiziert zu justieren. Hierbei wird noch etwas anderes lebenswichtiges erreicht, nämlich Distanz zu dem Unglück, und/oder den aggressiv affektgeladenen Anteilen des Falles zu schaffen, womit Angstreduktion verbunden sein kann. Verbindliche Umsetzung und damit die systematisch-obligatorische Beachtung derartig qualifizierter Richtlinien ist als Hilfe und gute fachliche Kontrolle zu werten. Von einem Sozialdienstkollegen hörte ich unlängst, dass Kontrolle, positiv gewendet, bedeuten sollte, dass ein System geschaffen wird, in dem jede MitarbeiterIn befähigt wird, ihre Arbeit zu tun und darauf geachtet wird, dass anstelle von Beliebigkeit Verbindlichkeit eingeführt wird. Damit, so meinte er, würden folgerichtig die Vorgesetzten, als Zuständige für diese Kontrolle, einen Grossteil der Verantwortung für das Handeln der einzelnen Fachkraft inne haben. Damit sei auch die Last gerechter verteilt, was zwangsläufig auch einen Heilungsprozess bezüglich der Zerrüttung der Beziehung zwischen den Fraktionen „Bürokratie/Leitung und Sozial-Dienst/Sachbearbeitung“ begünstigen könnte.

Schon der Elfte Kinder- und Jugendbericht schrieb 2002 der Kinder- und Jugendhilfe ins Stammbuch, dass eine wesentliche Voraussetzung für moderne und zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe die Professionalität des gesamten Personals und die Anerkennung ihres fachlichen

¹⁶ Was gemeint ist, soll ein Beispiel illustrieren: In einem komplexen Fall kommt es zu Krisen und Missverständnissen zwischen Fachkräften. Alle Beteiligten wünschen sich ein „Machtwort“, das ihnen die Lösung und den Frieden bringt. Hier sollte Leitung sich nicht verführen lassen „Elternrolle“ zu übernehmen, sondern sie sollte den streitenden Parteien jedes erdenkliche fachlich inhaltliche und strukturelle Hilfsmittel, jeden Mechanismus zur Verfügung stellen, dazu gehört auch Zeit, damit sie selbst nach einem Klärungsprozess zu einem genügend guten gemeinsam getragenen Ergebnis gelangen können. Nicht eine fremde Entscheidung durch die Autorität des Amtes, sondern die Befähigung durch zur Verfügung stellen von brauchbare Hilfsinstrumentarien führt zu Entwicklungen bei den MitarbeiterInnen und Arbeitsbefriedigung i.S. qualifizierter kinderschutzorientierter Lösungen..

Eigensinnes sei. Unabdingbar ist hier, dass das Fachkräftegebot auf allen Ebenen umgesetzt wird.¹⁷ Dann wird der Begriff „verbindliche Standards“ zum gemeinsamen Ausdruck wohlverstandener Professionalität zur Sicherung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes und Umsetzung der Garantenpflicht.

Verfahrensstandards in der Praxis

Den Standards folgend, müssen die Fachkräfte des sozialen Dienstes im Sinne des Schutzauftrages aktiv werden, sobald „gewichtige Anhaltspunkte“ bekannt werden. Gemeint ist eine ernstzunehmende, konkrete Meldung, unabhängig von ihrer Form. Auf Aktenlage und in Teamsitzungen mit den zuständigen und ehemals zuständigen Fachkräften wurde „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (zu denen auch „KuK“ gehörte) relevantes Material zusammengetragen. Aufgrund der Brisanz der Vorwürfe musste bei der Risikoabschätzung auf die Mitwirkung der Adoptiveltern verzichtet werden. Die Einschätzung der Situation wurde u.a. mithilfe der Liste der Risiko- und Schutzfaktoren vorgenommen. In Frankfurt haben wir uns unter Beachtung der wichtigsten Qualitätsmerkmale für eine Checkliste auf insgesamt 19 Risikofaktoren (Kind und Familie) und 12 Schutzfaktoren (Kind und Familie) geeinigt. Sie sind unter Berücksichtigung des Alters der Kinder zu beantworten und auszuwerten. Nach Bejahung des Risikofaktors: „Verdacht sexueller Missbrauch“¹⁸ wurde entlang der Richtlinie „Standards zur Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch“ weitergearbeitet.¹⁹

Gewalt gegen Kinder

Wie es in dem Schaubild dargestellt ist, unterscheiden wir zwischen situativen und generellen Machtverhältnissen.

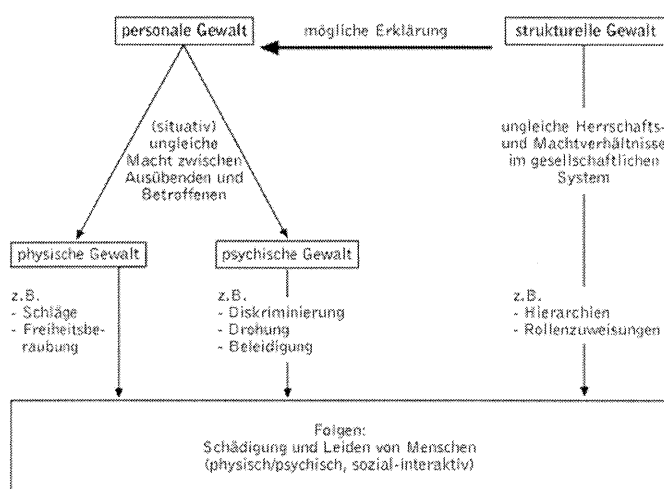


Abb. Gewalt 1. Manifestation von Macht/Herrschaft mit der Folge von Schädigung und Leiden von Menschen.

Hier wird generell unterschieden zwischen struktureller und persönlicher Gewalt

¹⁷ Vgl. 2002, Elfter Kinder- und Jugendbericht

¹⁸ Verdacht wird definiert als „unbewiesene Vermutung“, als „unsicherer Argwohn“ und ist nicht mit Tatsache gleichzusetzen.

¹⁹ vgl. Standards zur Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch

Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt erscheint z.B. in der **Gewaltförmigkeit gesellschaftlicher Lebensverhältnisse**. Sie hat vielschichtige - miteinander in Wechselwirkung stehende - Ursachen. Die Häufung von Einschränkungen und Belastungen, von sozialen Benachteiligungen, von materieller Armut und psychischem Elend²⁰ ist eine häufig übersehene Ursache für Gewalt gegen Kinder.

Ebenso können sich Traditionen, Kultur und Religion auf die Bereitschaft zur Gewalt auswirken. Strukturelle Gewalt kann ebenfalls durch mangelnde oder mangelhafte Unterstützungssysteme für Familien begünstigt werden.

Unter dem Aspekt gewaltförmige gesellschaftliche Lebensverhältnisse ist auch institutionelle Gewalt zu erwähnen.²¹

Machtverhältnisse spielen hierbei eine entscheidende Rolle. „Machtverhältnisse entstehen aus der ungleichen Verteilung von Ressourcen und persönlichen Merkmalen, etwa Alter, Größe, Kraft, Erfahrung, Geschlecht, oder Geld, Bildung, Interaktionskompetenz, Kontaktfähigkeit, aber auch das Ausmaß an emotionaler Bindung, bzw. Autonomie geht in die Machtbalance einer Beziehung ein. Eine Beziehungsorientierung fordert dementsprechend einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ungleichheiten in der Machtbalance, die in der Beziehung gegeben ist,“²²

Personale Gewalt

In diesem Kontext ist besonders relevant das **geschlechtsspezifische** (Frauen/Männer) und dem **altersspezifische** (Kinder/Erwachsene) **Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnis**.

Gewalt wird fast immer in der Familie oder in anderen Zusammenlebenssystemen ausgeübt. Meist wird eine verantwortliche erwachsene Person wiederholt gewalttätig. Häufig ist die Gewaltanwendung der Erwachsenen ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung.

Gewalt gegen Kinder kann folgende Formen annehmen:

- Körperliche Gewalt,
- seelische Gewalt,
- sexualisierte Gewalt und
- Vernachlässigung.

Mehrere Formen können auch gleichzeitig vorkommen.

Körperliche Gewalt:

Erwachsene üben körperliche Gewalt an Kindern in vielen verschiedenen Formen aus. Verbreitet sind Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken, sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlung) beobachtet.

²⁰ u.a.: soziale Isolation -Einsamkeit, Perspektivlosigkeit - Hoffnungslosigkeit

²¹ u.a.: Schule, Tageseinrichtungen und Jugendhilfe

²² vgl. Tom Levold, „und bist Du nicht willig...“in: „Ich werd Dir helfen...“, 1. Kinderschutzforum 1996

Seelische Gewalt:

Seelische oder psychische Gewalt sind „Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern (Eggers, 1994)“²³.

Seelische Gewalt liegt z. B. dann vor, wenn dem Kind ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Diese **Ablehnung** wird ausgedrückt durch Demütigung und Herabsetzung, durch **Überforderung** in schulischem, sportlichen oder künstlerischen Bereich; durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignorieren;

durch **überzogene Bestrafungen** und Handlungen, die dem Kind Angst machen: Einsperren in einen dunklen Raum, Alleinlassen, Isolation des Kindes, Drohungen, Beschimpfungen, nichtnachvollziehbare Wutausbrüche;

durch **Instrumentalisierung** des Kindes in partnerschaftlichen Konflikten.

Überbehütendes und Überfürsorgliches Verhalten kann zur seelischen Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

Seelische Gewalt ist oft nicht augenfällig, in den Folgen dennoch körperlichen Misshandlungen vergleichbar.

Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen,“²⁴.

Sexuelle Gewalt

"Als sexuelle Ausbeutung wird jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen/eines Jugendlichen an einem Mädchen oder einem Jungen gesehen, welches/welcher aufgrund seiner emotionalen und kognitiven Entwicklung nicht in der Lage ist, der Handlung frei zuzustimmen. Das betroffene Kind wird unter Ausnutzung seiner gegebenen Abhängigkeits- und Vertrauensbeziehung zum Objekt der Befriedigung sexueller und aggressiver Bedürfnisse des handelnden Erwachsenen oder älteren Jugendlichen.

Hierbei geht es nicht in erster Linie um die Befriedigung sexueller Bedürfnisse, sondern um das Ausleben von Macht-, Dominanz- und Überlegenheitsansprüchen. Ein zentrales Moment sexueller Ausbeutung und Gewalt ist die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Sie verurteilt das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit."²⁵

²³ Vgl. Hessischer Leitfaden für Arztpraxen

²⁴ Vgl. Münder u.a.: Kinder in Not.

²⁵ Siehe AG-Kinderschutz (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Ausbeutung“), Frankfurt am Main 1997

Erleben Häuslicher Gewalt

Formen der Gewalt aus Sicht der Mädchen und Jungen

Sind Mütter der Gewalt durch ihren Partner ausgesetzt, so sind bis zu 90 % der Fälle die Kinder während der Gewalttat anwesend, vielleicht auch im Nebenraum, von wo aus sie alles miterleben. Wissenschaft hat nachgewiesen, dass Kinder häufig detaillierte Erinnerungen von Ereignissen wiedergeben konnten, die sie - laut Meinung der Eltern - gar nicht mitbekommen haben. Je nach Alter und Entwicklungssituation wird das Geschehen jedoch sehr wohl unmittelbar und unterschiedlich wahrgenommen:

- Die Zeugung ist Folge einer Vergewaltigung (**Zwangsschwangerschaft**) (Anzahl je nach Untersuchung zwischen 5% und 18%) Frauen können die Kinder nicht annehmen. Die Mutter und Kind-Beziehung bleibt u.U. über Jahre beeinträchtigt. Besonders Jungen werden negativ mit Täter und Vergewaltigung verknüpft.
- Misshandlungen **während der Schwangerschaft**. Die Folge davon sind Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Frauen und ihrer neugeborenen Kinder (Schwangerschaftskomplikationen, Fehlgeburten, niedriges Geburtsgewicht oder angeborene Schäden).
- Mädchen und Jungen wachsen auf in einer **Atmosphäre der Gewalt und Demütigung**. Dies ist verbunden mit dem Fehlen elterlicher Kompetenz und Sicherheit. Die Kinder sind auf sich alleine gestellt und überfordert
 - Direkt **Gewalterfahrungen als (Mit-)Geschlagene**. Die Kinder werden in die Gewalthandlungen gegen die Mutter direkt einbezogen, indem die Frau vielleicht das Kind trägt. Manche Frauen nehmen die Kinder auf den Arm, um sich damit zu schützen.

Gewalt sowohl gegen die Mutter als auch gegen die Kinder. **Häusliche Gewalt und Kindesmißhandlung** treten in denselben Familien gleichermaßen auf (ca 30 %, eher mehr).

Den benannten Formen, in denen etwa die Mutter vom Vater misshandelt wird, entspricht das **Erleben** des Kindes mit **allen Sinnen**:

- **„Das Kind sieht** wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird. Das Kind sieht konkret: „Der Vater schlägt die Mutter, stößt und boxt sie, reißt sie an den Haaren. – Er tritt die am Boden liegende Mutter. – Er schlägt sie mit Gegenständen, wirft Gegenstände durch den Raum. – Er bedroht die Mutter mit dem Messer oder einer anderen Waffe. – Er vergewaltigt die Mutter. – Die Mutter fällt. Sie wehrt sich und kämpft. – Sie blutet.“
- **Das Kind hört** das Gebrüll des Vaters und das Schluchzen oder Wimmern der Mutter. Das Kind hört konkret: „Der Vater schreit, brüllt. – Er bedroht sie mit dem Tod. – Er beleidigt und beschimpft die Mutter, beschimpft sie auch sexuell. – Er setzt sie herab, entwertet sie als Person, als Frau, als Mutter. – Die Mutter schreit, weint, wimmert. – Sie brüllt zurück, beschimpft ihn, setzt sich zur Wehr. – Sie gibt keinen Laut mehr von sich.“
- **Das Kind empfindet** die ohnmächtige Wut des Vaters, es fühlt die bedrohliche Atmosphäre und erlebt die eigene Angst. Das Kind spürt konkret: „Den Zorn des Vaters, die Heftigkeit seiner Zerstörungswut. – Die Angst der Mutter, ihre Ohnmacht und Unterwerfung. – Die Angst der Geschwister, vor allem der Kleinen. – Die bedrohliche, unsichere Atmosphäre vor den Gewalttaten. – Die Eskalation in Situationen von Streit und Konflikt. – Die eigene Angst und Ohnmacht.“
- **Das Kind denkt**, dass jetzt alles zu Ende sei, die Mutter getötet wird und es alleine für sich und die Geschwister sorgen muss. Konkret denkt das Kind: Er wird sie töten. – Ich muss ihr helfen. – Ich muss die Kleinen raushalten. – Ich muss mich einmischen, ich habe Angst, mich

einzumischen. – Er wird mich schlagen. – Er wird uns alle töten. – Sie ist selbst schuld, warum widerspricht sie immer. – Sie ist so schwach, ich verachte sie. – Sie tut mir so leid, ich hab sie lieb. – Ich will nicht, dass sie weggeht. – Sollen sie doch selbst klarkommen, ich hab nichts damit zu tun. – Ich möchte unsichtbar werden. – Ich bin unwichtig, niemand kümmert sich um mich und meine Angst. – Sie wird mich nie beschützen können.“²⁶

Bezüglich der Auswirkungen dieser Erfahrungen für Kinder, unterscheide ich zwischen der Erlebnis- und der Verhaltensebene, anders gesagt, zwischen dem was, wir nicht sehen und dem was uns das Kind zeigen kann. Letzteres wird landläufig Symptom genannt. Die Ausprägung der Schädigung ist zusätzlich abhängig vom Alter des Kindes, seiner sonstigen Lebenssituation (Stichwort hier: kumulatives Trauma), der vorhandenen Schutzfaktoren, der Schwere der Gewalt und anderer Faktoren.

Als Anzeichen für die Gefahr, in der sich Kinder für ihr Wohl und ihre Entwicklung nach häuslicher Gewalt befinden, kennen wir z.B.:

Verhaltensstörungen wie: Aggression, antisoziales Verhalten, Ängstlichkeit, geringere soziale Kompetenz, Gehemmtheit, geringeres Selbstvertrauen, mehr Depressionen, größere Wut und geringeres Vermögen darin, Gefühle anderer nachzuvollziehen und sich in die Situation anderer hineinzusetzen. Erlernen gewalttätigen Verhaltens, Akzeptanz von Gewalt als Konfliktlösungsmuster, Rechtfertigung eigener Gewalttätigkeit²⁷.

- **Kognitive Defizite**, z.B. signifikant geringere sprachliche Fähigkeiten
- **Langzeit-Auswirkungen** auf die Entwicklung, i.S. Posttraumatischer Belastungsstörungen, das heißt auch, geringeres Selbstwertgefühl
- Eine Vielzahl von **emotionalen Problemen**. Vor allem fühlen sich Kinder einsam, schutzlos und ohnmächtig. Sie fühlen sich schuldig, weil sie nicht eingreifen. Sie sind aber auch wütend auf die Mutter, weil diese die Misshandlungsbeziehung nicht verlässt. Sie sind verwirrt und müssen das Gefühl geteilter Loyalitäten aushalten.
- **Entwicklungsmäßige Überforderungen**, da sie keine Eltern haben, vor denen sie Respekt haben, die Vorbilder für sie wären oder an die sie sich mit ihrer Not wenden könnten. Im Gegenteil müssen sie die Sorge z.B. um die Mutter übernehmen.
- Probleme in Bezug auf ihr **Soziale Entwicklung**. Diese Kinder verhalten sich möglichst angepasst und unauffällig, um nicht Anlass für Auseinandersetzungen zu sein.
- Problematische Auswirkungen auf das **Erlernen von Rollen**. Söhne werden vielleicht zum "Ersatzmann", oder sie identifizieren sich mit dem gewalttätigen Vater und sehen auch für sich Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen. Die Erfahrung von Mädchen und Jungen mit der Mutter und ihrer Weiblichkeit, die vor allem Opfer-Sein bedeutet, führt zu einem wenig positiven Weiblichkeitsbild.

Das zentrale Erlebnis für das Kind, das Zeuge elterlicher Gewalt wurde, ist jedoch die Angst. Mit diesem Begriff sind wir auch bei einem Thema, das die Eltern betrifft.

Reaktionen des Helfersystems

Bei Häuslicher Gewalt kann das Kind das Böse nicht außerhalb seiner vertrauten Umgebung lokalisieren, da es genau dieses zu Hause, von dessen Schutz und Trost es maximal abhängig ist, verloren hat. Wir, die Menschen der Welt außerhalb, müssen das zutiefst erschütterte Vertrauen durch unser Verhalten wieder herstellen. Als Personen - nicht nur als VertreterInnen einer

²⁶ Vgl. Barbara Kavemann Liste: Was erleben Kinder.... In: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. Vortrag Jahrestagung der DGgKV in Stuttgart 25.03.00

²⁷ vgl. Wetzels, P.: Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden. 1997. Diese Studie ergab einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Beobachtung häuslicher Gewalt und der aktiven Gewalttätigkeit Jugendlicher aus diesen Familien. Auswirkungen demnach auf die Einstellung zur Gewalt und zu eigenem gewalttätigen Verhalten.

Institution – spüren wir die Verantwortung. Dabei wird vergessen, dass wir, diese Fachleute, als Individuen in unserer Lebensgeschichte persönliche Erfahrungen mit Gewalt haben. Wir sind ergriffen von Gewalt als direktem Ausdruck von Intoleranz und gestörten Beziehungen (Bauriedl). Alltäglich finden wir Belege dafür, dass durch persönliche Geschehnisse gelegentlich auch unsere professionellen Bezüge gewaltig gestört werden. Wir sollten nicht versuchen, dies zu negieren, sondern diese Erfahrungen und daraus resultierenden Affekte sind bewusst durchzuarbeiten und sodann dem professionellen Prozess zugänglich zu machen.

Es ist gut, auch auf sich selbst vorbereitet zu sein.

Die Spiegelungsprozesse im HelferInnensystem finden in der Fachliteratur zum Thema häusliche Gewalt m.E. zu wenig Beachtung. Dies ist umso erstaunlicher, weil viele die emotionale Belastung, Unsicherheit und Hilflosigkeit mancher professioneller Helfer aus den verschiedenen Bereichen in der täglichen Praxis beobachten können, bzw. selbst kennen

Unsere Materie beschäftigt sich mit vorwiegend körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, die in einem Verhältnis von Machtungleichheit eingesetzt wird, um den Anspruch auf Macht und Kontrolle zu sichern. Die Bereitschaft Verfügungsgewalt durchzusetzen, findet sich gleichermaßen auf der Zusammenarbeitsebene zwischen VertreterInnen von Institutionen. Auffällig ist, dass es in manchen HelferInnenkonferenzen nicht um Streitigkeiten zwischen gleichstarken und –mächtigen Kräften geht, sondern es werden in der Austragung von Interessenkonflikten ungleiche Machtverhältnisse deutlich ausgespielt und damit einhergehend wird dann dem Unterlegenen – meist den Kindern im Verfahren - Schaden zugefügt.

Im Helfersystem wiederholen sich auch in den Rollen die Strukturen des Gewaltsystems. Die Protagonisten des Geschehens sind samt und sonders unter uns vertreten. Darum müssen wir diese genau studieren, um zu vermeiden, dass sie uns besetzen und unser Denken und Fühlen ebenso wie unsere Interaktionsmuster bestimmen.

Am Beispiel des Gewalttäters soll verdeutlicht werden, was gemeint ist.

Spiegelungen auf der Ebene Täter-Helfer sind, wenn Empathie für den Täter vorhanden ist, häufig bestimmt durch Prozesse der Bagatellisierung/ Verleugnung der Gewalttätigkeit gegen die Frau und der Übernahme der verzerrten Wahrnehmung des Klienten. Hierbei übernimmt der Helfer die mangelnde Empathie des Täters für das Opfer, so dass dieser Blickwinkel ausgeschaltet wird. Im Prozess der Bagatellisierung/ Verleugnung wird die durchgeführte Gewalttat als tatsächlich nicht oder nicht in dieser Schwere geschehen definiert. Es werden vor allem Schädigungen der nicht misshandelten Kinder negiert. Kommt es zu einer Verzerrung der Wahrnehmung, werden dem Opfer oftmals eigene Schuldanteile auch vom Helfer unterstellt: "Die Frau hat ihn aber auch bis aufs Blut gereizt, die Kinder liebt er über die Maßen, denen würde er niemals etwas tun."

Wohl gemerkt sind diese Wiederholungen wichtig, aber nur, wenn professionell damit verfahren wird. Welche Rollen- und Beziehungsangebote im Helfersystem gemacht werden, bemerken wir an den Gegenübertragungsgefühlen und –phantasien, die in uns geweckt werden. Wir nutzen in den HelferInnengruppen unsere Wahrnehmung für unsere Verhaltenskontrolle ebenso wie als Richtwert für weitergehende „Diagnosen“ und Interventionen.

Kooperation

Bevor wir uns also in die Kooperation mit anderen HelferInnen stürzen, sollten wir auf all dies vorbereitet sein. Wir sollten der uns womöglich chaotisierenden Dynamik eine Struktur entgegensetzen.

Ich möchte diesen Abschnitt nur in Spiegelstrichform darstellen.

Faktoren, die anerkannt werden müssen:

- Im HelferInnensystem gibt es Machtungleichheit
- Im HelferInnensystem gibt es aufgabenbezogene Rollenaufteilungen
- Unterschiede bezüglich des Status (angenommene und wahrgenommene Macht) der vertretenen Institutionen

Bedacht werden sollte darüber hinaus, dass jede Institution über:

- Eine spezifische Geschichte
- Einen besonderen Auftrag
- Eine Kinder- resp. Frauenschutzphilosophie verfügt.

Zu den ersten und wichtigsten Schritten beim Aufbau eines Kooperationsbündnisses gehört es, eine gemeinsame Zielsetzung zu formulieren und die Kooperationspartner auf diese Zielsetzung zu verpflichten.

Faktoren, die darüberhinaus das Gelingen von Kooperation fördern:

- Anerkennung des ExpertInnenstatus aller Beteiligten
- Persönliche Akzeptanz und guter Umgangston
- Breite interdisziplinäre, inter- und überinstitutionelle Zusammensetzung
- Entscheidungsbefugnis der TeilnehmerInnen des Kooperationsgremiums
- Eine Vertrauensbasis, in der es möglich ist, Unsicherheiten und Ängste über das eigene Handeln auszutauschen

Die Pflicht der Eltern ihre Kompetenz zu stärken

– notfalls im Zwangskontext

Obwohl, oder gerade weil ich als ausgewiesene parteiische Kinderschützerin eingeladen worden bin, ist es mir zum Schluss wichtig, einen Blick auf jene Möglichkeiten zu werfen, die darin liegen, den Teufelskreis zwischen den traumatogenen Erfahrungen der Eltern in ihrer Verarbeitung und den Belastungsfaktoren bei den Kindern zu durchbrechen.

Zum Einen gibt es den Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen eigenen Vernachlässigungs- und Misshandlungserfahrungen der Eltern und ihrer aktuell beobachtbaren Unfähigkeit, im Erziehungsalltag auf die eigene „gesunde“ Intuition zurückgreifen zu können, um die Bedürfnisse ihres Kindes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen.

Zum anderen werden Versagenserleben und Hilflosigkeit als Ausgangsbedingungen für sog. „parentale Traumata“ beschrieben. An Fallbeispielen werden kindliche Symptombildung und parentale Hilflosigkeit als rekursiv aufeinander bezogene Bewältigungsversuche dargestellt, die sich in Teufelskreisen zu co- traumatischen Beziehungsmustern verfestigen können.

Angst ist das Thema, das Kinder und Eltern gleichsam als Parallel-Erfahrung verbindet. die Angst bei den Kindern ist das Abbild der Angst der Eltern, beziehungsweise deren Belastungsfaktoren.

Daraus folgt, dass wir für den Behandlungs- und Hilfeerfolg bei den Kindern nicht auf die Behandlung der Eltern aus gewalttätigen Beziehungen verzichten können. Wir müssen demnach im wohlverstandenen Interesse der Kinder jede Möglichkeit nutzen, um aus den gewalttätigen Männern Väter und den verängstigten Frauen Mütter, also Eltern zu generieren, die diesen Namen verdienen.

Ich sage das so gequält, weil ich selbst in der letzten Zeit immer mehr umdenken und vor allem umfühlen musste. Was war ich aufgebracht und z.T. blind vor Wut, wenn ich zur Kenntnis nehmen musste, was Männer -meist über Jahre- an unbändiger Gewalt gegen ihre Frauen und vor den Augen und aller anderer Sinne der Kinder hemmungslos und ungestraft auslebten. Niemals würde dieser Vater seine Kinder mehr zu Gesicht bekommen! Kinderschutz, so lautete meine radikale und darum bestimmt hin und wieder auch unprofessionelle Devise: Kinderschutz ist Schutz vor jedweden Kontakt mit diesem Mann. Jedoch, Kinder, ihre Rechte, Perspektiven und ihr Verständnis von Gerechtigkeit, lehrten es mich, dass Väter und Mütter nach wie vor eine Verantwortung und somit eine Pflicht zur Veränderung haben. Wir dürfen sie daraus nicht entlassen!

Nach meinen Erfahrungen ist es dabei unerlässlich, dass vor allem die Gerichte eines lernen und beherzigen: Im Kontext häuslicher Gewalt gilt für Elterntherapien – in Analogie zu Tätertherapien - Zwangsstrukturen zu schaffen, um die Ernsthaftigkeit des Problems zu dokumentieren, fehlende Motivation zu überbrücken und letztlich überhaupt Erfolge zu ermöglichen.

Die Jugendhilfe ihrerseits hat darauf zu achten und darauf hinzuarbeiten, dass beide Elternteile die Unterstützung erhalten und wahrnehmen, die sie benötigen, um die Elternkompetenzen zu erwerben, die die Voraussetzungen dafür sind, dass die kindlichen Bedürfnisse befriedigt und die Rechte der Kinder respektiert werden. Maßstab ist demnach nicht das Erwachsenen- oder Elternwohl, sondern die Erkenntnis, dass das Problemverhalten der Kinder in Wechselwirkung mit den elterlichen Defiziten steht und demnach für den stabilen Heilungs- und Therapieerfolg bei Kindern die Stärkung der elterlichen Kompetenz unabdingbar ist. Darum müssen wir sie dazu vielleicht auch zwingen.

Jedenfalls sollten wir Möglichkeiten und Methoden, dies einzufordern, untersuchen, ohne jedoch jemals den Grundsatz aus den Augen zu verlieren, dass Kinderschutz - und das heißt primär Schutz vor Gewalt - immer Vorrang hat. Auch vor dem Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, wenn nur der Verdacht besteht, dass der Kontakt das Kind mit Gewalt in Berührung bringen könnte.

Schluß:

In meiner Arbeit lasse ich mich leiten von folgendem Maßstab:“ Ich habe nicht die Macht alles zu tun. Aber was ich tue, tue ich mit aller Macht!“ So zu arbeiten ist stark, macht stark und stark müssen wir sein, wenn wir die tatsächliche Schuld und die daraus resultierende Verantwortung tragen wollen, die wir in jeder einzelnen Gewalttat an Mädchen und Jungen erleben, die wir nicht verhindert haben. In diesem Sinne wünsche ich nicht nur der Jugendhilfe ständig wachsendes Selbstbewusstsein und MENSCHENStärken durch Interaktion²⁸, sondern auch unseren KooperationspartnerInnen. Das ist aus meiner Sicht die Voraussetzung, vom Lagerdenken wegzukommen, und an einer neuen Beziehungsstruktur zu arbeiten, die unsere Unterschiedlichkeiten nicht nur toleriert, sondern konstruktiv für unsere gemeinsame Verpflichtung nutzbar macht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

²⁸ siehe Maucher, K. MENSCHENStärken . Prävention durch Interaktion. Frankfurt, Berlin...1992